

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „**pro familia** - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Hamburg e.V. Er gehört der **pro familia** - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Frankfurt/M. und durch diese der Internationalen Gesellschaft für Familienplanung „International Parenthood Federation“ (IPPF) an und ist dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“ (DPWV) angeschlossen.

2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

5. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg, Abt. 69 unter der Nummer 6742 eingetragen.

pro familia ist Mitglied in der International Planned Parenthood Federation (IPPF) und im Paritätischen Wohlfahrtsverband

§ 2 Zweck und Arbeitsweise des Vereins

1. **Zweck** des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht **insbesondere** durch:

a. **pro familia** ist auf dem Gebiet der Sexualberatung und Familienplanung tätig. Zu den Aufgaben der **pro familia** gehören die Partnerschafts- und Sexualberatung, die Sexualpädagogik sowie die Beratung und medizinischen Hilfen bei Empfängnisregelung, Schwangerschaft und Geburt, Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation.

b. **pro familia** versteht sich als Fach- und Dienstleistungs- und Interessenverband für alle Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte.

c. **pro familia** veranstaltet und fördert hierzu Aus- und Weiterbildungsangebote, Gespräche und Vorträge für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen

d. **pro familia** lehnt jede Diskriminierung aufgrund von Alter, Geschlecht, Familienstand, Zahlungsfähigkeit, ethnischer Herkunft, politischer und religiöser Weltanschauung, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderen Faktoren, die einzelne Menschen zum Opfer von Diskriminierung machen können, ab.

e. **pro familia** unterhält und fördert Einrichtungen zur Verwirklichung ihrer Aufgaben. Dabei arbeitet sie mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen und

Einrichtungen zusammen. Das Verhältnis zwischen Verein und einer oder mehrerer Beratungsstellen wird durch eine Vereinbarung geregelt. Bei Beschlussfassung über diese Vereinbarung sind beide Seiten gleichberechtigt.

f. **pro familia** unterstützt die Forschung auf ihren Aufgabengebieten und beteiligt sich daran. Dabei wendet sie sich entschieden gegen jegliche Forschungsvorhaben, die das Selbstbestimmungsrecht von Menschen verletzen.

g. **pro familia** verfolgt ihre Ziele ferner durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über Probleme ihres Arbeitsgebiets in Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen und sonstige Organisationen werden.

2. Der Verein erhebt in Anlehnung an die üblichen **pro familia**-Beiträge Mitgliedsbeiträge. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden, eventuellen Einnahmen der Beratungsstellen und einem Zuschuss der Freien und Hansestadt Hamburg.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Dieses muss

Satzung

innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages geschehen. Bei Ablehnung kann der/die Antragsteller/in Einspruch einlegen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit endgültig.

4. Personen, die besondere Verdienste um die Durchsetzung der Ziele der **pro familia** erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; diese sind beitragsfrei.

5. Der Austritt befreit das Mitglied nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.

6. Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, dessen Interessen oder dessen Ansehen schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

7. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres austreten.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsführung.

2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus

- den ordentlichen Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern.

2. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Antrag des Vorstands oder wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe ihres Zweckes und der Gründe bei dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung **in Textform** und muss **spätestens** vier Wochen vor dem Tag der Versammlung versandt werden.

Die Einladung gilt als zugewandt, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse versandt wurde.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit verlangen

5. Mit Zustimmung des Vorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Sie können durch die Mitgliederversammlung bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung

- a) wählt den oder die Versammlungsleiter/in,
- b) wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen für die Dauer von zwei Jahren,
- c) beschließt die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) beschließt die Anträge der Mitglieder; Anträge sind mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- e) wählt die Ehrenmitglieder,
- f) wählt den oder die Wahlleiter/in und dessen oder deren Stellvertreter/in
- g) beschließt über Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit;
- h) beschließt die Wahlordnung,
- i) wählt die Delegierten für die Bundesmitgliederversammlung
- j) entsendet durch Beschluss im vorherigen Einvernehmen mit dem Familienplanungszentrum eine Delegierte in den Verein „Familienplanungszentrum Hamburg e.V.“.
- k) Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange

Satzung

im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
sowie weiteren 1-3 Vorstandsmitgliedern

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden (in Textform), wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Für das Zustandekommen des Beschlusses ist dann eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Der Vorstand führt – gegebenenfalls vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 5 – die Geschäfte, gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

5. Die Führung der laufenden Geschäfte kann vom Vorstand einer Geschäftsführung übertragen werden, die Geschäftsführung hat sodann die Position als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB. In diesem Fall gehört die Geschäftsführung dem Vorstand mit beratender Stimme an. Zum Aufgabenkreis der Geschäftsführung gehört die Erledigung der laufenden Verwaltung im Innen- und Außenverhältnis. Hierzu gehören insbesondere alle Angelegenheiten der Geschäftsstelle, der betriebenen Beratungseinrichtungen und der regionalen, nationalen und internationalen Vernetzung. Die Geschäftsführung erfolgt im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsver-

pro familia ist Mitglied in der
International Planned Parenthood Federation (IPPF)
und im Paritätischen Wohlfahrtsverband

hältnisses. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung erfolgen durch den Vorstand.

6. Zu den Sitzungen des Vorstandes können ordentliche Mitglieder auf Antrag zugelassen werden.

7. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

8. Beschäftigte der **pro familia** dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

9. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Ämter grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen sind auf Antrag zu erstatten. Es kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt werden

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Rechnungsprüfer/innen den Jahresabschluss zu prüfen haben; in diesem Fall haben sie das Prüfungsergebnis mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und einen Prüfungsbericht anzufertigen. Die Mitgliederversammlung kann auch die prüferische Durchsicht oder die Rechnungsprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beschließen.

2. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/n/innen bzw. Wirtschaftsprüfer jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins zu gewähren.

§ 8 Ehrenamtspauschale

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber **bei** Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die pro familia – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Frankfurt/M die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 9. November 2016